

Auftrag

an die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, HRB 87512, zur Gasbelieferung von Gewerbekunden.

Auftraggeber

Das Angebot gilt nur für Vattenfall Neukunden.

Name des Unternehmens und Gesellschaftsform (z. B. GmbH, OHG, GbR) vertreten durch (Vorname und Name des Vertreters/der Vertreter)

Branche (z. B. Gesundheitswesen, Land- und Forstwirtschaft, Baugewerbe, Handel)

Gewerbekunden mit Handelsregistereintrag:

Handelsregister-Nr. (zu finden in Ihrem Handelsregistereintrag beginnend mit HRA oder HRB und anschließend 10-12 Ziffern)

zuständiges Registergericht

Gewerbekunden ohne Handelsregistereintrag:

Inhaber (Pflichtfeld wenn kein Handelsregister vorhanden)

Geburtsdatum des Inhabers (optional)

Anschrift der Verbrauchsstelle: Straße Hausnummer PLZ Ort

Rechnungsanschrift (falls von der Lieferstelle abweichend): Unternehmen Straße Hausnummer PLZ Ort

Ansprechpartner Telefon (freiwillige Angabe) E-Mail (freiwillige Angabe)

Gaszählernummer Marktlotation Verbrauch im Vorjahr kWh

Die Vattenfall Europe Sales GmbH nutzt Ihre E-Mail-Adresse, um Sie im Rahmen unserer Online-Services, zur Vertragsabwicklung und zur Information über eigene, ähnliche Energieprodukte zu kontaktieren. Dem können Sie jederzeit per E-Mail an werbewiderspruch@vattenfall.de widersprechen.

Lieferbeginn und Tarifwahl

Grund (bitte auswählen): Einzug Erstbezug/Neubau Datum der Schlüsselübernahme: Lieferantenwechsel (neuer Anbieter)

Nur bei Anbieterwechsel ausfüllen:

bisheriger Gaslieferant Kundennummer beim bisherigen Gaslieferanten

Haben Sie Ihren Vertrag bei Ihrem derzeitigen Lieferanten schon gekündigt?

Ja, zum:

Nein, Vattenfall soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen

Nein, Vattenfall soll kündigen zum:

Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH mit der Gaslieferung zu diesen Konditionen:

Profi24 Gas Protect (außerhalb der Grundversorgung)

Grundpreis: Euro/Monat Verbrauchspreis: Cent/kWh Preise zzgl. Umsatzsteuer

Hardware-Bonus*: im Wert von Euro für den Kauf eines Livo Protect Alarmgerätes von der Vattenfall Europe Sales GmbH (Preise inkl. Steuern).

Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service**: im Wert von Euro pro Monat während der Mindestvertragslaufzeit, im Wert von Euro pro Monat ab dem 25. Monat der Vertragslaufzeit des Gasliefervertrages (Preise inkl. Steuern).

Der Gasliefervertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Preisangebot gültig bis:

Für die Preise des Profi24 Gas Protect gilt eine Preisgarantie für 24 Monate ab Lieferbeginn. Ausgenommen sind Änderungen der Energiesteuer sowie der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind ferner Preisänderungen, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von Gas sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

* Sie erhalten einen Hardware-Bonus in der oben genannten Höhe für den Kauf eines Livo Protect Alarmgerätes von der Vattenfall Europe Sales GmbH, wenn Sie zusammen mit dem Gasliefervertrag einen Kaufvertrag über ein Livo Protect Alarmgerät und einen Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service mit der Vattenfall Europe Sales GmbH abschließen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH verzichtet Ihnen gegenüber mit der in Abs. 2 Buchstabe b) der abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife aufgeführten Einschränkung während und nach der Mindestvertragslaufzeit des Gasliefervertrages auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung in Höhe des dafür zugesicherten Hardware-Bonus; bestand der Gasliefervertrag während der Mindestvertragslaufzeit ununterbrochen, verzichtet die Vattenfall Europe Sales GmbH endgültig auf die Kaufpreisforderung in Höhe des dafür zugesicherten Hardware-Bonus. Sofern der Gasliefervertrag widerrufen wird oder vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit endet, haben Sie den Hardware-Bonus anteilig gemäß der in Abs. 2 Buchstabe b), aa) der abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife festgelegten Berechnungsmethode zurückzugewähren. Wird mit der Vattenfall Europe Sales GmbH nach Widerruf oder Beendigung des Gasliefervertrages ein neuer Vertrag mit einer neuen Hardware-Bonus-Regelung geschlossen, werden die Hardware-Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet.

**Als Dankeschön erhalten Sie während der Mindestvertragslaufzeit einen monatlichen Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service im Wert von 9,95 Euro. Ab dem 25. Monat der Vertragslaufzeit erhalten Sie einen monatlichen Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service im Wert von 5,00 Euro. Sie erhalten den Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service während und nach der Mindestvertragslaufzeit des Gasliefervertrages, wenn Sie zusammen mit dem Gasliefervertrag einen Kaufvertrag über ein Livo Protect Alarmgerät und einen Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service mit der Vattenfall Europe Sales GmbH abschließen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH erlässt Ihnen während und nach der Mindestvertragslaufzeit des Gasliefervertrages den im Rahmen des Vertrages über die Nutzung des Vattenfall Premium Service zu zahlenden monatlichen Grundpreis in Höhe des dafür zugesicherten Bonus. Ab Widerruf oder Beendigung des Gasliefervertrages zahlen Sie, sofern der Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service weiter besteht, den vollen monatlichen Grundpreis für den Vattenfall Premium Service. Wird mit der Vattenfall Europe Sales GmbH nach Widerruf oder Beendigung des Gasliefervertrages ein neuer Vertrag mit einer neuen Bonus-Regelung zur Nutzung des Vattenfall Premium Service geschlossen, werden die Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet.

Produkt- und Tarifinformationen

Ich bin damit einverstanden, dass die Vattenfall Europe Sales GmbH mich telefonisch oder per E-Mail über ihre aktuellen Strom- und Gasprodukte informiert.

E-Mail Telefon/SMS

Ich bin damit einverstanden, dass die Vattenfall Europe Sales GmbH mir regelmäßig per E-Mail den aktuellen Newsletter zusendet.

Vattenfall Europe Sales Newsletter

Zu diesem Zwecke gestatte ich der Vattenfall Europe Sales GmbH, die von mir erhobenen personenbezogenen Daten (Rufnummer, E-Mail-Adresse) zu verarbeiten. Ich kann der Nutzung meiner Daten zu Werbezwecken durch die Vattenfall Europe Sales GmbH jederzeit per E-Mail unter werbewiderspruch@vattenfall.de, per Telefon unter 0800 9925 000 oder per Brief an Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg widersprechen. Im Fall des Widerspruchs entstehen keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

Ort, Datum

Unterschrift

Auftrag und Vollmacht

Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH oder einen durch Vattenfall Europe Sales GmbH beauftragten Dritten (Unterbevollmächtigten) mit der Lieferung von Gas an die genannte Lieferstelle. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Gasbelieferung von Privat- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung sowie die abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife sind Vertragsbestandteil und ich bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Ich bevollmächtige die Vattenfall Europe Sales GmbH oder einen Unterbevollmächtigten alle für meine Gasversorgung erforderlichen Erklärungen abzugeben, alle notwendigen Daten beim Netzbetreiber anzufordern sowie alle für eine Gaslieferung erforderlichen Verträge (außer Netzanschlussverträge) abzuschließen und abzuwickeln und im Falle des Lieferantenwechsels meinen bisherigen Gasliefervertrag zu kündigen.

Datenschutz: Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Die Daten werden vertraulich behandelt und zur Erfüllung des Gasliefervertrages gemäß Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie im Internet unter www.vattenfall.de/datenschutz.

Ort, Datum

Unterschrift

Auftrag

an die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, HRB 87512, zum Kauf eines Livy Protect Alarmgerätes.

Produkt „Livy Protect“

Ich kaufe bei der Vattenfall Europe Sales GmbH ein Livy Protect Alarmgerät.

Livy Protect Alarmgerät

einmaliger Kaufpreis*: 180 Euro

Preisangebot gültig bis: TT MM JJ Preis inkl. Steuern.

* Soweit die Vattenfall Europe Sales GmbH Ihnen im Rahmen eines Gaslieferungsvertrages einen Hardware-Bonus für den Kauf des Livy Protect Alarmgerätes zugesichert hat, verzichtet die Vattenfall Europe Sales GmbH mit der in den abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife aufgeführten Einschränkung während der Mindestvertragslaufzeit des Gaslieferungsvertrages auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung in Höhe des zugesicherten Hardware-Bonus nach den im Gaslieferungsvertrag getroffenen Regelungen. Bestand der Gaslieferungsvertrag während der Mindestvertragslaufzeit ununterbrochen, verzichtet die Vattenfall Europe Sales GmbH endgültig auf die Kaufpreisforderung. Sofern der Gaslieferungsvertrag widerrufen wird oder vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit endet, haben Sie den Hardware-Bonus anteilig gemäß der in den abweichenden und ergänzenden Bestimmungen für „Protect“-Tarife festgelegten Berechnungsmethode zurückzugewähren. Wird mit der Vattenfall Europe Sales GmbH nach Widerruf oder Beendigung des Gaslieferungsvertrages ein neuer Vertrag mit einer neuen Hardware-Bonus-Regelung geschlossen, werden die Hardware-Bonus-Zeiten nicht zusammengerechnet.

Auftrag

Ich kaufe bei der Vattenfall Europe Sales GmbH ein Livy Protect Alarmgerät, das an meine angegebene Anschrift der Lieferstelle geliefert werden soll. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für den Kauf eines Livy Protect Alarmgerätes sind Vertragsbestandteil und ich bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Datenschutz: Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Die Daten werden vertraulich behandelt und zur Erfüllung des Kaufvertrages gemäß Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie im Internet unter www.vattenfall.de/datenschutz.

Ort, Datum


Unterschrift

Auftrag

an die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, HRB 87512, zur Nutzung des Vattenfall Premium Service.

Produkt „Vattenfall Premium Service“

Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH, mir die Nutzung des Vattenfall Premium Service zu ermöglichen.

Vattenfall Premium Service (zusätzliche SMS-Benachrichtigung im Alarmfall; Aktivierungs-Hilfe)

Grundpreis** : 9,95 Euro/Monat

Preisangebot gültig bis: TT MM JJ Preis inkl. Steuern.

Vattenfall oder in deren Namen ein von Vattenfall beauftragter Dritter werden mir nach Vertragsschluss per E-Mail, sofern von mir eine E-Mail-Adresse angegeben wird, oder per Post ihre Unterstützung bei der Aktivierung des Livy Protect Alarmgerätes sowie des Vattenfall Premium Services anbieten.

Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Er verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. eines Verlängerungsmonats gekündigt wird.

** Soweit die Vattenfall Europe Sales GmbH Ihnen im Rahmen eines Gaslieferungsvertrages einen Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service zugesichert hat, erlässt die Vattenfall Europe Sales GmbH Ihnen während und nach der Mindestvertragslaufzeit des Gaslieferungsvertrages den im Rahmen des Vertrages über die Nutzung des Vattenfall Premium Service zu zahlenden monatlichen Grundpreis in Höhe des dafür zugesicherten Bonus. Sie zahlen, sofern der Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service weiter besteht, ab Widerruf bzw. Beendigung des Gaslieferungsvertrages den vollen monatlichen Grundpreis für den Vattenfall Premium Service.

Auftrag

Ich beauftrage die Vattenfall Europe Sales GmbH mit der Ermöglichung der Nutzung des Vattenfall Premium Service. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Nutzung des Vattenfall Premium Service sind Vertragsbestandteil und ich bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Datenschutz: Die Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen. Die Daten werden vertraulich behandelt und zur Erfüllung der Dienstleistung gemäß Datenschutzgrundverordnung verwendet. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie im Internet unter www.vattenfall.de/datenschutz.

Ort, Datum


Unterschrift

Zahlungsangaben und Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE70ZZ00000119765

Bitte entscheiden Sie sich entweder für die Zahlung durch die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates oder für die Zahlung durch Überweisung. Der Kontoinhaber ermächtigt die Vattenfall Europe Sales GmbH, Zahlungen vom Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die von der Vattenfall Europe Sales GmbH vom Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Datum der Belastung, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vom Kontoinhaber vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer wird Ihnen separat mitgeteilt.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Unternehmen bzw. Name, Vorname des Kontoinhabers

BIC

IBAN

Name, Ort des Kreditinstituts

Anschrift des Kontoinhabers (falls abweichend vom Vertragspartner):

Straße

Hausnr.

PLZ

Ort

Falls Sie nicht selbst Vertragspartner sind, so ermächtigen Sie die Vattenfall Europe Sales GmbH, die im Rahmen von SEPA vorgesehenen Informationen zum Zahlungseinzug an den Vertragspartner oder den von Ihnen genannten abweichenden Rechnungsempfänger zu senden.


Unterschrift (Kontoinhaber)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Gasbelieferung von Privat- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: Oktober 2021)

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Belieferung von Kunden (Privat- und Gewerbekunden) durch die Vattenfall Europe Sales GmbH, Überseering 12, 22297 Hamburg, nachstehend Lieferant genannt, mit leitungsgebundenem Gas für die vom Kunden angegebene Lieferstelle außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrages. Dieser Sondervertrag beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den zuständigen Messstellenbetreiber und stellt einen kombinierten Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) dar.

Für die Tarife Protect und Easy Flex gelten bezüglich der Gaslieferung zusätzlich zu diesen AGB abweichende und ergänzende Bestimmungen, die für die genannten Produkte am Ende dieser AGB zu finden sind.

Soweit der Lieferant zusammen mit der Gaslieferung gebündelte Produkte oder Leistungen anbietet, werden diese in den AGB des gebündelten Produktes beschrieben. Falls im Zusammenhang mit gebündelten Produkten oder Leistungen Boni gewährt werden, finden sich die hierfür maßgeblichen Regelungen in gesonderten Bonusbedingungen. Wartungen sind nicht Gegenstand des Vertrages.

(2) Der Kunde kann unter verschiedenen Tarifen außerhalb der Grundversorgung wählen. Der vom Kunden gewählte Tarif ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden sowie aus der entsprechenden Vertragsbestätigung des Lieferanten.

(3) Das Gas wird dem Kunden am Ende des Hausanschlusses der Lieferstelle zur Verfügung gestellt. Die Lieferpflicht ist dabei durch die technischen Übertragungsmöglichkeiten des Niederdrucknetzes und des Hausanschlusses begrenzt. Voraussetzung für die Belieferung von Privat- und Gewerbekunden ist, dass die Belieferung durch den Netzbetreiber nach einem Standardlastprofil zugelassen wird. Das Gas darf vom Kunden nur zum Kochen, zur Warmwasserbereitung und für Heizzwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung des Gases an Dritte bedarf der Zustimmung des Lieferanten.

(4) Privatkunden sind Letztverbraucher, die Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und die Gas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen.

(5) Gewerbekunden sind Letztverbraucher, die Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind und die Gas überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

(6) Der Lieferant weist gem. § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bedarf der Textform. Er kommt zustande, sobald der Lieferant das Angebot des Kunden bestätigt und den Beginn der Belieferung mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der Lieferant die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Gaslieferungsvertrages vom Vorlieferanten des Kunden sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginnes des Netzbetreibers vorliegen hat. Der Vertrag besteht aus den im schriftlichen bzw. elektronischen Auftragsformular angegebenen Bestandteilen.

(2) Die Gaslieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Die Lieferung beginnt entsprechend den Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Besteht für die zu beliefernde Lieferstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Gasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten (Altgasliefer-

vertrag), so beginnt diese Gaslieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altgaslieferungsvertrages folgt. Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande oder teilt der Kunde die in seinem Auftrag anzugebenden Daten nicht vollständig oder nicht richtig mit, hat der Lieferant das Recht, diesen Gasliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Der Lieferant hat zudem das Recht, diesen Gasliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen, sofern die in § 1 Abs. 3 aufgeführten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform und enthält eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen. Der Inhalt der Zusammenfassung bestimmt sich nach § 41 Abs. 4 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

§ 3 Bedarfsdeckung, Art der Versorgung

(1) Der Kunde ist für die Dauer des Gaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gaslieferungen des Lieferanten zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

(2) Welche Gasart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung des Kunden maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt.

§ 4 Preis

(1) Der Kunde verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte und abgenommene Gas zu bezahlen.

(2) Der vom Kunden zu zahlende Gaspreis ergibt sich zunächst aus den bei Vertragsschluss vereinbarten Preisen. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer auf § 5 gestützten Preisänderung, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise im Internet unter vattenfall.de einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen. Der Lieferant teilt dem Kunden den bei Vertragsschluss geltenden Preis zudem in der Vertragsbestätigung mit.

(3) Die Preise für Privatkunden verstehen sich einschließlich Steuern (Energie- und Umsatzsteuer). Die Preise für Gewerbekunden verstehen sich einschließlich Energiesteuer, jedoch zuzüglich Umsatzsteuer.

(4) Wenn der Kunde einen Tarif mit verschiedenen Preisstufen gewählt hat, gilt Folgendes: Für die Abschlagszahlungen gem. § 11 stuft der Lieferant die Lieferstelle des Kunden in die für den zu erwartenden Jahresverbrauch geltende Preisstufe ein und berechnet auf dieser Grundlage die Abschlagshöhe. Maßgeblich ist dabei der vom jeweiligen örtlichen Netzbetreiber mitgeteilte Vorjahresverbrauch. Liegt ein solcher für die Lieferstelle nicht vor, ist der Lieferant zu einer Schätzung des erwarteten Jahresverbrauches berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich der erwartete Jahresverbrauch geändert hat, wird der Lieferant die noch offenen Abschläge auf Basis der nunmehr passenden Preisstufe berechnen. Für die endgültige Abrechnung gem. § 10 findet für den gesamten tatsächlichen Verbrauch des Kunden der Gaspreis derjenigen Preisstufe Anwendung, die für diese Verbrauchsmenge gilt. Der Verbrauch wird kaufmännisch auf ganze Kilowattstunden (kWh) gerundet. Umfasst der Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 365 Tage, rechnet der Lieferant den tatsächlichen Verbrauch auf 365 Tage um und nimmt auf dieser Basis die Einstufung vor.

§ 5 Preisänderungen

(1) Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Energiesteuer (Regelsatz), die jeweils an den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, das Entgelt für die Messung, Konzessionsabgaben), die an den Marktgebietsverantwortlichen zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. SLP-Bilanzierungsumlage, Konvertierungsentgelt und -umlage, die Kosten für den Erwerb und die Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung.

(2) Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

(3) Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

(4) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Sofern der Kunde sich im OS-Portal nach § 21 registriert hat bzw. einen Online-Tarif nach § 22 abgeschlossen hat und somit zur Registrierung verpflichtet ist, gilt für die Art und Weise der Mitteilung § 21 Abs. 2.

(5) Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant wird die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 17 bleibt unberührt.

(6) Abweichend von den vorstehenden Absätzen 2 bis 5 bedarf es keiner Unterrichtung bei der unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach dem vorstehenden Abs. 5.

(7) Abs. 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von Gas sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

(8) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Energiesteuer nach Abs. 2 bis 5, der Umsatzsteuer nach Abs. 6, sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu einer Preisänderung noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.

(9) Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „eingeschränkte Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich in den folgenden Fällen: Veränderungen der Kosten für den Erwerb und die Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem BEHG und der Energiesteuer jeweils nach Abs. 2 bis 5, der Umsatzsteuer nach Abs. 6, sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu einer Preisänderung, noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.

§ 6 Umfang der Gaslieferung und Haftung

(1) Der Lieferant ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die Durchführung der Gasbelieferung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern und Messstellenbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Nieder-

druckanschlussverordnung (NDAV) berechtigt ist, zu den Preisen und Bedingungen dieses Vertrages Gas zur Verfügung zu stellen. Das Gas wird im Rahmen dieses Vertrages für die Zwecke des Letztverbrauches geliefert.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Gasbedarf des Kunden im Rahmen dieses Vertrages zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Abs. 1 jederzeit Gas zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NDAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat oder
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 24 Abs. 3 NDAV aufgrund einer Maßnahme des Lieferanten nach § 16 unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Lieferant an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, ist der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 16 beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung als Folge einer Störung des Netzanschlusses gem. Abs. 3 Satz 1 können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.

(5) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Lieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Lieferant bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(7) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7 Messeinrichtungen, Verbrauchsermittlung und Berechnungsfehler

(1) Das vom Lieferanten gelieferte Gas wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) festgestellt.

(2) Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung für Gas und stellt der Messstellenbetreiber dem Lieferanten hierfür andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung, kann der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Die Preisänderung erfolgt nach § 5 Abs. 2 bis 5.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, zur Ermittlung des Gasverbrauchs des Kunden für die Zwecke der Abrechnung

1. die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,
2. die Messeinrichtung selbst abzulesen oder
3. die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant hat bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 1 Nummer 2 vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen. Der Lieferant wird in der Rechnung angeben, wie ein von ihm verwendeter Zählerstand ermittelt wurde.

(4) Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder

der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung und die Abrechnungsinformation im Sinne von § 3 Nr. 1 EnWG (im Folgenden: Abrechnungsinformation) auf einer Verbrauchsschätzung beruhen, die unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu erfolgen hat. In diesem Fall wird der Lieferant den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung angeben und auf Wunsch des Kunden unentgeltlich in Textform erläutern.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzureichen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(7) Ansprüche nach Abs. 6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 8 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 7 Abs. 3 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Die vorstehende Regelung in Abs. 1 gilt entsprechend im Falle des Einbaus eines Vorzahlungssystems.

§ 9 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauches oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 10 Abrechnung

(1) Der Gasverbrauch des Kunden wird nach Wahl des Lieferanten monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten dürfen, auf der Grundlage des nach § 7 Abs. 3 und 4 ermittelten Verbrauches abgerechnet. Der Rechnungsinhalt bestimmt

sich nach § 40 Abs. 2 und 3 EnWG. Bei Beendigung des Vertrages erstellt der Lieferant unentgeltlich eine Abschlussrechnung.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Grundlage der Abrechnung ist die kWh. Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber in der Netznutzungsabrechnung zuletzt genannten Umrechnungsfaktor multipliziert. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus Brennwert (Hs) und mittlerer physikalischer Zustandsgröße zusammen. Der Lieferant weist darauf hin, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer ist.

(4) Auf Wunsch des Kunden erfolgt

1. abweichend von Abs. 1 Satz 1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach Maßgabe einer gesondert abzuschließenden Zusatzvereinbarung zu diesem Vertrag, die die gewählte Abrechnungsmodalität regelt,
2. eine unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie
3. mindestens einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform.

(5) In Abhängigkeit der beim Kunden verbauten Messeinrichtung werden dem Kunden die Abrechnungsinformationen anhand der nachfolgenden beiden Alternativen zur Verfügung gestellt.

Der Lieferant wird dem Kunden, soweit eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, eine monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich über das Internet (z. B. OS-Portal nach § 21) oder andere geeignete elektronische Medien zur Verfügung stellen.

Erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten und hat sich der Kunde für eine elektronische Übermittlung im OS-Portal nach § 21 registriert bzw. einen Online-Tarif nach § 22 abgeschlossen, wird der Lieferant dem Kunden Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate oder auf Verlangen einmal alle drei Monate unentgeltlich elektronisch zur Verfügung stellen.

§ 11 Abschlagszahlungen und Zahlungsweise

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Lieferant für das nach der letzten Abrechnung verbrauchte Gas eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen bei der Bemessung zu berücksichtigen. Eine Abschlagszahlung wird nicht vor Beginn der Belieferung fällig.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Der Kunde kann zwischen der Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und durch Überweisung wählen. Eventuell entstehende Guthaben wird der Lieferant auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten.

§ 12 Vorauszahlungen

(1) Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies bei der Bemessung angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Lieferant Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung

zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem gem. § 41b Abs. 2 S. 2 Nr. 2 EnWG einrichten.

§ 13 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 12 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zulasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 14 Rechnungen und Abschläge

Die für die jeweils in Rechnung gestellte Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden in der Rechnung vollständig und in allgemein verständlicher Form unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen ausgewiesen. Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird in der Rechnung auch der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraumes angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird hingewiesen.

§ 15 Zahlung und Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

(2) Der Lieferant wird dem Kunden die Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraumes und eine Abschlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses zur Verfügung stellen. Erfolgt eine Gasabrechnung nach § 10 Abs. 3 monatlich, beträgt die Frist für diese Abrechnung drei Wochen.

(3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von dem Lieferanten vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, sind binnen zwei Wochen auszuzahlen.

(4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
 - a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

§ 315 BGB bleibt von Satz 1 unberührt.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

(6) Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 16 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24

Abs. 3 der NDAV mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Der Lieferant wird den Kunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu gehören Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Vorauszahlungssysteme, Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten, alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung, Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung oder eine Schuldnerberatung

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktagen im Voraus anzukündigen.

(4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 17 Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug des Kunden

(1) Wenn für den Tarif im Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wird, so beginnt diese mit dem Vertragsschluss nach § 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch, bei Privatkunden auf unbestimmte Zeit und bei Gewerbekunden um jeweils weitere 12 Monate (Vertragslaufzeit), sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Im Falle einer Verlängerung des Vertrages nach dem vorstehenden Satz 2 kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat, bei Gewerbekunden jedoch nur zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

(2) Wird für den Tarif keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. In diesem Fall kann der Gasliefervertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(3) Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Der Kunde kann die Kündigung mit Wirkung zum Auszug oder zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Lieferant dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich ist. Zu diesem Zweck hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Lieferstelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen.

(4) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant wird dem Kunden dessen Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Die Textform gilt als erfüllt, sobald und soweit vom Lieferanten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ein elektronischer Weg (z. B. per Kündigungsknopf auf seiner Webseite oder der Webseite eines Vergleichsportals, über das der Liefervertrag abgeschlossen wurde, im Rahmen einer App oder eines Kundenportals) bereitgestellt wird und der Kunde die Kündigung über diesen Weg erklärt.

(5) Der Lieferant darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 18 Fristlose Kündigung

(1) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich beim zuständigen Verteilernetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahme des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (z. B. wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder Prozessfristen im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel) über

den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen anderweitigen Ausgleich erhält, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Im Übrigen behält sich der Lieferant die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor.

(2) Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere im Fall des § 16 Abs. 1 oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 Satz 1 vor. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Weitere Rechte des Lieferanten zur fristlosen Kündigung ergeben sich aus § 2 Abs. 2.

§ 19 Änderungen dieser AGB

(1) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), der höchstrichterlichen Rechtsprechung, den Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten durch unvorhersehbare Änderungen dieser Rahmenbedingungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses eintreten oder eine Lücke im Vertrag entstehen, die zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, diese AGB mit Ausnahme von §§ 5, 6 und 19 unverzüglich so anzupassen, als es zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses und/oder zur Auffüllung der entstandenen Lücke zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Preisänderungen erfolgen nicht nach diesem § 19, sondern allein gemäß § 5.

(2) Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Vertragsanpassung spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens brieflich mitteilt. Hat der Kunde mit dem Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. über das OS-Portal nach § 21), können die Änderungen auch auf diesem Wege mitgeteilt werden. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Der Kunde hat darüber hinaus bei einer solchen Vertragsanpassung das Recht, den Gasliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, ohne dass der Lieferant hierfür ein gesondertes Entgelt verlangen darf. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs und das Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seiner Mitteilung über die Vertragsanpassung gesondert hinweisen.

§ 20 Informationen über die Rechte von Kunden im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren

(1) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an den Lieferanten richten:

Vattenfall Europe Sales GmbH
Kundenservice
Postfach 44 06 44
12006 Berlin
Telefon: 030 657 988 002
Montag bis Freitag 8-18 Uhr
Telefax: 030 267 119 41 410

E-Mail: vertrag@vattenfall.de

(2) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Verbraucher und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 05 00
Montag bis Freitag 9-15 Uhr
Telefax: 030 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist der Lieferant verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 24 00
Telefax: 030 275 72 40 69

Internet: schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

§ 21 Portal Online Service

(1) Der Lieferant unterhält das Portal Online Service (OS-Portal) auf seiner Website unter vattenfall.de/online-service. Der Kunde kann sich freiwillig im OS-Portal registrieren; bezieht der Kunde einen Online-Tarif nach § 22, ist er verpflichtet, sich im OS-Portal zu registrieren. Die nachfolgend dargestellten Sonderregelungen gelten für alle Kunden, die sich im OS-Portal registriert haben, jeweils ab dem Zeitpunkt dieser Registrierung.

(2) Anstatt Rechnungen, Kündigungen und sonstige Schreiben schriftlich zu übersenden, wird der Lieferant diese jeweils im OS-Portal hinterlegen. § 23 bleibt unberührt. Mitteilungen zu Änderungen der Preise nach § 5 Abs. 4 erhält der Kunde in Textform. Die Mitteilung muss mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Über die Verfügbarkeit von Rechnungen, Kündigungen und sonstigen Schreiben erhält der Kunde jeweils eine E-Mail-Benachrichtigung an seine im OS-Portal angegebene E-Mail-Adresse. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungen bzw. sonstigen Schreiben dort abzurufen. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der in Abs. 1 genannten Registrierung ununterbrochen während der Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung des Lieferanten eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die gewährleistet ist, dass der Kunde die vom Lieferanten abgegebenen E-Mail-Benachrichtigungen erhält (insbesondere bei der Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls, etc.). Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine im OS-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

(3) Rechnungen, Kündigungen und sonstige im OS-Portal hinterlegte Schreiben des Lieferanten gelten dann als dem Kunden zugegangen, wenn der Kunde vom Lieferanten durch eine E-Mail informiert wurde, dass neue Nachrichten bzw. Dokumente im OS-Portal hinterlegt wurden. Dies gilt nicht, wenn das OS-Portal aufgrund einer technischen Störung nicht erreichbar ist. In diesem Fall tritt der Zugang erst nach Behebung der technischen Störung ein.

§ 22 Online-Tarif

Hat der Kunde einen in der Werbung bzw. dem Auftrag als Online-Tarif bezeichneten Tarif gewählt, ist der Kunde verpflichtet, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt der Aktivierungs-E-Mail im OS-Portal gem. § 21 unter vattenfall.de/online-service zu registrieren, für die Dauer des Vertrages registriert zu bleiben und für ihn hinterlegte Schreiben im OS-Portal abzurufen.

§ 23 Weitere Kommunikationswege

(1) Hat der Kunde dem Lieferanten eine Handy-Nummer zwecks Kontaktaufnahme angegeben, steht es dem Lieferanten frei, dem Kunden zusätzliche Servicemitteilungen zu seinem Vertrag (z. B. Erinnerung an eine Ablesung) per SMS zukommen zu lassen.

(2) Hat der Kunde dem Lieferanten seine E-Mail-Adresse zwecks Kontaktaufnahme oder im Rahmen der §§ 21, 22 mitgeteilt, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden zusätzliche Servicemitteilungen zu seinem Vertrag (z. B. Erinnerung an eine Ablesung) per E-Mail zu übersenden.

(3) Hat der Kunde dem Lieferanten eine Handy-Nummer im Rahmen der Nutzung einer App (z. B. MyHighlights-App oder der ENPURE App) zwecks Kontaktaufnahme von Push-Nachrichten angegeben oder stimmt der Übersendung von sog. Webpush-Mitteilungen zu, so ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden zusätzliche Informationen über die Hinterlegung von Nachrichten im OS-Portal nach § 21 zu übersenden.

§ 24 Lieferantenwechsel, Gerichtsstand, Übertragung des Vertrages und Schlussbestimmungen

(1) Der Lieferant wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.

(2) Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Gasliefervertrag ist der Ort der Gasabnahme durch den Kunden.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Regelung unberührt.

(4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(5) Soweit in den vorstehenden AGB im Zusammenhang mit rechtswirksamen Erklärungen (z. B. zum Vertragsschluss oder zur Kündigung) auf Textform abgestellt wird, steht sowohl dem Kunden als auch dem Lieferanten jederzeit die Wahl einer strengeren Form (z. B. der Schriftform) für die Abgabe ihrer jeweiligen Erklärungen frei.

(6) Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Abweichende und ergänzende Bestimmungen

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Gasbelieferung von Privat- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (Stand: Oktober 2021)

Für die folgenden Tarife gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Gasbelieferung von Privat- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung diese abweichenden und ergänzenden Bestimmungen:

Protect Gas-Tarife Easy Flex

Abweichende und ergänzende Bestimmungen für Protect-Tarife

(1) Der Gasliefervertrag für einen Protect-Tarif wird vom Kunden zusammen mit einem Kaufvertrag über ein Livy Protect und einem Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service jeweils mit dem Lieferanten abgeschlossen.

(2) Hat der Kunde einen Protect-Tarif gewählt und hat der Lieferant dem Kunden einen Hardware-Bonus für den Kaufpreis des Livy Protect für das bei ihm im Rahmen des Protect-Tarifbesitzes gekaufte Livy Protect zugesichert, erfolgt die Gewährung des Hardware-Bonus ausschließlich für diese Zwecke wie folgt:

- a) Besteht der Kaufvertrag über den Livy Protect mit dem Lieferanten, verzichtet der Lieferant dem Kunden gegenüber – mit der in b) genannten Einschränkung – während der Mindestvertragslaufzeit des Gasliefervertrages auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung für den Livy Protect in Höhe des dafür zugesicherten Hardware-Bonus.
- b) Der Hardware-Bonus wird dem Kunden dafür gewährt, dass der Kunde ab Lieferbeginn für die vereinbarte Mindestvertragslaufzeit ununterbrochen elektrische Energie im Rahmen dieses Gasliefervertrages bezieht. Der Kunde kann den Hardware-Bonus bereits vor Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit im Rahmen des zeitgleich gem. Abs. 1 abgeschlossenen Kaufvertrages nutzen. Sofern der Gasliefervertrag aber widerrufen wird oder in den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschriebenen Ausnahmefällen vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endet, hat der Kunde den Hardware-Bonus für Livy Protect anteilig wie folgt zurück zu gewähren:

Besteht der Kaufvertrag über einen Livy Protect mit dem Lieferanten, verzichtet der Lieferant nur anteilig in Höhe des zugesicherten Hardware-Bonus auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung gem. a). Die Restforderung für den Kaufpreis beträgt dann 1/24 (im Fall einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten) bzw. 1/12 (im Fall einer Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten) der Höhe des Hardware-Bonus für den Kaufvertrag inklusive Umsatzsteuer pro Kalendermonat, der zur Erreichung der Mindestvertragslaufzeit des Gasliefervertrages noch fehlt.
Rechenbeispiel: Hardware-Bonus in Höhe von 60 € inklusive Umsatzsteuer, 24 Monate Mindestvertragslaufzeit, Ende des Gasliefervertrages nach 18 Monaten Vertragslaufzeit → zur Erreichung der Mindestvertragslaufzeit fehlende Monate = 6, 1/24 von 60 € = 2,50 €, Rückzahlung 6 x 2,50 € = 15 € inklusive Umsatzsteuer. Die Pflicht zur Zahlung der Restforderung kann vom Kunden nicht durch Rücksendung des Livy Protect erfüllt werden.

3. Wenn im Fall eines Umzuges des Kunden der Lieferant die neue Lieferstelle nicht mit Gas beliefern kann, besteht keine Pflicht zur Rückgewähr des Hardware-Bonus.
- d) Ist der Kunde während der Mindestvertragslaufzeit vom Lieferanten ununterbrochen mit Gas beliefert worden, verzichtet der Lieferant endgültig auf die Kaufpreisforderung.

(3) Hat der Kunde einen Protect-Tarif gewählt und hat der Lieferant dem Kunden einen Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service zugesichert, wird der Bonus ausschließlich für diese Zwecke wie folgt gewährt:

- a) Der Lieferant erlässt dem Kunden während der Mindestvertragslaufzeit des Gasliefervertrages den im Rahmen des Vertrages über die

Nutzung von Vattenfall Premium Service zu zahlenden monatlichen Grundpreis in Höhe des dafür zugesicherten Bonus. Das Gleiche gilt nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, soweit der Lieferant dem Kunden hierfür ebenfalls einen Bonus zugesichert hat.

- b) Der Kunde zahlt, sofern der Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service weiter besteht, ab Widerruf bzw. Beendigung des Gasliefervertrages den vollen monatlichen Grundpreis für den Vattenfall Premium Service.

(4) Wird mit dem Lieferanten nach Widerruf oder Beendigung dieses Gasliefervertrages ein neuer Vertrag mit einer Hardware-Bonusregelung und/oder Bonusregelung für die Nutzung des Vattenfall Premium Service geschlossen, werden die Bonuszeiten nicht zusammengerechnet.

(5) Endet der Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service oder werden dieser oder der Kaufvertrag über einen Livy Protect widerrufen, hat das auf den Bestand und die Vertragslaufzeit des Gasliefervertrages keinen Einfluss.

Abweichende und ergänzende Bestimmungen für den Tarif Easy Flex für Privatkunden

(1) Ergänzend zu § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen richtet sich der Tarif Easy Flex an Kunden, bei denen der Lieferant wegen negativer Bonitätsmerkmale keinen Vertrag über einen anderen Sondertarif abschließen würde.

(2) Ergänzend zu § 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Lieferant berechtigt, vor Vertragsschluss eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Hierzu ist der Lieferant auch dann berechtigt, wenn er im Rahmen einer früheren Vertragsanbahnung oder im Rahmen eines früher bestehenden Vertrages bereits eine solche Bonitätsauskunft eingeholt hat.

(3) Die §§ 12 und 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung. Stattdessen leistet der Kunde zusätzlich zu den Abschlägen gem. § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Sicherheitszahlung in Höhe eines Abschlagsbetrages zur Absicherung von eventuellen Forderungsausfällen. Diese zusätzliche Sicherheitszahlung wird der Lieferant zusammen mit den Abschlägen anfordern. Die zusätzliche Sicherheitszahlung wird zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Beginn der Lieferung, fällig.

(4) Die zusätzliche Sicherheitszahlung ist jeweils für einen Abrechnungszeitraum zu zahlen. Ergibt sich in der Rechnung (am Ende eines Abrechnungszeitraumes oder nach Beendigung des Gasliefervertrages) eine Forderung des Lieferanten gegenüber dem Kunden, kann der Lieferant die geleistete zusätzliche Sicherheitszahlung in Höhe der Forderung verwerten.

(5) Andernfalls wird der Lieferant dem Kunden nach der Rechnungslegung den Betrag der zusätzlichen Sicherheitsleistung unverzüglich erstatten. Das Gleiche gilt, wenn sich nach der Verwertung der zusätzlichen Sicherheitszahlung ein Guthaben des Kunden ergibt. Für den folgenden Abrechnungszeitraum leistet der Kunde jeweils erneut eine zusätzliche Sicherheitszahlung. Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) § 13 Abs. 2 und 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten entsprechend.

(7) § 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt auch für die Sicherheitszahlung.

Vattenfall Europe Sales GmbH

Informationen zum Datenschutz

Vattenfall Europe Sales GmbH (gültig ab 1. April 2021)

FO000009589

A) Informationen zum Datenverarbeiter

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Vattenfall Europe Sales GmbH

vertreten durch:
Rainer Wittenberg
Fabian Hagmann
Überseering 12
22297 Hamburg

E-Mail: impresum@vattenfall.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Vattenfall Europe Sales GmbH
Datenschutzbeauftragte

E-Mail: datenschutz@vattenfall.de

B) Verarbeitungsrahmen

Datenkategorien

Verarbeitet werden Daten von Kunden, Interessenten und Lieferanten, sofern diese zur Erfüllung der unten genannten Zwecke erforderlich sind. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (z. B. Kundennummer, Zählernummer), Abrechnungsdaten, Verbräuche und Zahlungsinformationen sowie vergleichbare Daten. Auf Anforderung teilen wir Ihnen gerne mit, in welchem Verfahren möglicherweise Ihre Daten gespeichert sind und um welche Daten es sich handelt.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

In der Regel können Sie die Seiten der Vattenfall Unternehmen besuchen, ohne dass wir personenbezogene Daten von Ihnen benötigen, solange Sie sich nicht registrieren oder auf sonstige Weise Daten übermitteln, z. B. über ein Kontaktformular.

Sofern Sie Angebote auf unseren Webseiten nutzen, die eine Registrierung voraussetzen, oder einen Vertrag mit uns schließen, verarbeiten wir personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu folgenden Zwecken:

a) zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs.1 lit. b DS-GVO)

Die Erhebung der Daten und ihre Verarbeitung ist für die Anbahnung, Durchführung und Abrechnung des Vertrages erforderlich. Eine Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass kein Vertrag geschlossen werden kann. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei im Rahmen des Vertragsabschlusses und zur Durchführung des Vertrages. Erhoben werden unter anderem persönliche Angaben (wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Vertragsdaten (wie Vertragszeitraum, Zählernummer, Zählerwert), Zahlungsinformationen (wie Bankdaten, Abrechnungsdaten) und Informationen zur Lieferstelle. Ferner unterziehen wir Ihre Daten einer Plausibilitätsprüfung, um die Verbrauchsstelle korrekt als Haushalts- oder Gewerbeanlage einzustufen und abrechnen zu können. Bei Bedarf nutzen wir externe Quellen wie Melderegister oder externe Dienstleister, um fehlende Informationen zu ermitteln und sicherzustellen, dass unsere Nachrichten Sie auch nach Ihrem Umzug erreichen. Darüber hinaus verarbeiten wir im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung Daten über Ihr Zahlungsverhalten (Anzahl der Mahnungen, Liefersperrungen), die wir im Rahmen unseres internen

Abrechnungs-, Mahn- und Ratenplanverfahrens benötigen, um offene Forderungen von Ihnen einzufordern und ggf. Maßnahmen wie Anzahl und Frequenz der Mahnungen, eventuelle Erinnerungen per SMS, Liefersperrungen, Vertragsbeendigung, Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder Verkauf von Forderungen durchzuführen.

b) aufgrund einer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO)

Für die werbliche Ansprache zu unseren Produkten und Services, sowie Angeboten und Leistungen unserer Partner nehmen wir vorbehaltlich des Postversandes und der persönlichen Ansprache nur über Kommunikationswege Kontakt zu Ihnen auf, zu welchen uns eine vorherige Einwilligung vorliegt. Wir nutzen Ihre Kontaktinformationen für folgende Zwecke:

- Allgemeine oder personalisierte Werbemaßnahmen und Vertragsangebote auf verschiedenen Kanälen (SMS, E-Mail, Telefon, Push)
- Newsletter
- Teilnahme an Gewinnspielen
- (Telefonische) Befragungen zu Ihrer Zufriedenheit mit unseren Produkten und zur Verbesserung unserer Services

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage der Einwilligung für folgende weitere Zwecke:

- Aufzeichnung von Telefongesprächen mit unserem Kundenservice als Nachweis zu Vertragsangelegenheiten, wie z. B. dem Abschluss von Verträgen
- Nutzung von SEPA-Lastschriftmandaten zur Vertragsabwicklung

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Für die Ausübung des Widerrufs können Sie uns eine Nachricht unter werbewiderspruch@vattenfall.de senden.

c) Datenverarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Es ist unser Ziel, für unsere Kunden die optimale Beratung und Betreuung durch eine bedarfsgerechte Produktgestaltung und stete Weiterentwicklung unserer Services zu wirtschaftlich wettbewerbsfähigen Konditionen zu gewährleisten. Wir möchten Ihnen auf Ihre Bedürfnisse angepasste Angebote unterbreiten, die Qualität unserer Dienstleistungen und Produkte verbessern und unsere Vertriebspartner und sonstigen Dienstleister weiterentwickeln. Dazu nutzen wir Ihre Kunden-, Kontakt-, Verbrauchs-, Vertrags- und Zahlungsdaten. Die Datennutzung und ggf. die Weitergabe an Dienstleister erfolgt dabei in zulässiger Weise unter Abwägung der beiderseitigen berechtigten Interessen. Zur Wahrung Ihrer berechtigten Interessen verarbeiten wir Ihre Daten nur streng zweckgebunden und beschränken die Nutzung der Daten auf ein Mindestmaß.

Wir verarbeiten Ihre Daten zu folgenden Zwecken:

- Zusenden von Informationen zu unseren Energieprodukten und Leistungen von Kooperationspartnern und verbundenen Unternehmen

Um Ihnen Informationen über neue Produkte Vattenfalls oder interessante Mehrwert-Angebote unserer Kooperationspartner zur Verfügung stellen zu können, nutzen wir Ihre Kontaktdaten.

Die Verarbeitung Ihrer Daten ist dabei zur Wahrung der berechtigten Interessen Vattenfalls, nämlich der Förderung des Absatzes von Produkten, erforderlich.

- Kundenbindung durch Unterbreiten von personalisierten Angeboten bzw. Konditionen auf Basis Ihres Kundenprofils

Wir haben es uns zum Ziel gesetzt, unsere Kunden möglichst zielgerichtet und basierend auf Ihren persönlichen Bedürfnissen zu beraten, um eine langfristige Kundenbindung aufzubauen. Z. B. analysieren wir Ihre uns zur Verfügung gestellten Daten (u. a. Abrechnungs-, Zahlungs- oder Verbrauchsdaten) und gleichen Ihre Kundendaten mit unserer Kundendatenbank ab, um Doppelungen zu vermeiden. Wir nutzen Ihre Daten, um Ihnen Gutscheine unserer Partner zuzusenden, die Sie ggf. auf unserer Internetseite unter „My Highlights“ anfordern. Ferner werden für die bedarfsgerechte Produktgestaltung und Interessentenansprache allgemein verfügbare Daten von Marketingdienstleistern verwendet und verarbeitet. Dazu gehört die werbliche Ansprache. Diese Profilbildung entfaltet keine rechtliche Wirkung.

Die Verarbeitung Ihrer Daten stützt sich auf unser berechtigtes Interesse an dem Absatz weiterer, maßgeschneiderter Produkte sowie an der Erhöhung der Kundenbindung.

- Webshop Vattenfall.tink.de

Sofern Sie bei einem Kauf in dem von der tink GmbH betriebenen Shop Ihre Vattenfall-Kundennummer angeben, um von uns einen Rabatt auf Ihren Einkauf zu erhalten, wird die eingegebene Kundennummer zur Gewährung und Abrechnung des Kundenvorteils (Einkaufsrabatt bei der tink GmbH) von der tink GmbH an die Vattenfall Europe Sales GmbH weitergegeben, wenn Sie dem gegenüber der tink GmbH zugestimmt haben.

Zu Analyse Zwecken können uns als Kooperationspartner des Vattenfall Webshops (powered by tink) darüber hinaus Daten von der tink GmbH in Form von Auswertungen des Kaufverhaltens und der Kundenpräferenzen über die Nutzung des Webshops zur Verfügung gestellt werden, die die tink GmbH für eigene Zwecke erstellt. Dies umfasst z. B. die Zahl der Seitenaufrufe der Webshops insgesamt, die Reichweite einzelner Kampagnen sowie detaillierte Warenkörbe. Die Weitergabe an uns erfolgt ausschließlich nur dann, wenn Sie der Datenverarbeitung bei der tink GmbH zu diesem Zweck aktiv zugestimmt haben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit bei der tink GmbH widerrufen werden.

Die Verarbeitung Ihrer Daten stützt sich auf unser berechtigtes Interesse an der Erhöhung der Kundenbindung durch Weiterentwicklung des Warensortiments und Optimierung der Beschaffungsplanung.

- Verwenden von Ergebnissen zur Markt- und Meinungsforschung sowie Auswertung von Beschwerden zur Verbesserung unserer Leistungen und Services sowie zur Qualitätskontrolle

Wir verwenden Ihre Daten, damit Markt- und Meinungsforschungsinstitute in unserem Auftrag Befragungen zur Qualität und Akzeptanz unserer Produkte und Dienstleistungen durchführen können. Darüber hinaus analysieren wir Inhalte und Häufigkeit uns gegenüber vorgebrachter Beschwerden, um daraus Hinweise zur Verbesserung unserer Leistungen zu gewinnen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH hat ein berechtigtes Interesse daran, durch Auswertung Ihrer Zufriedenheit oder Kritik an unseren Angeboten diese zu verbessern und weiterzuentwickeln, um durch Steigerung der Kundenzufriedenheit den Absatz ihrer Produkte zu fördern.

Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit unter werbewiderspruch@vattenfall.de für die Zukunft widersprechen.

Ihren Werbewiderspruch bewahren wir nach Ausgleich der Schlussrechnung auf, um Ihrem Wunsch nach Werbefreiheit bestmöglich gerecht zu werden.

- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes
- Verringerung des wirtschaftlichen Risikos während der Vertragsanbahnung und Vertragslaufzeit

Vor Vertragsabschluss erheben wir über Auskunfteien Daten zu Ihrer Bonität. Dabei erhalten wir die Einschätzung eines möglichen Zahlungsausfalles auf Basis von Score Werten, die von

Auskunfteien ermittelt werden. Eine solche Bonitätsprüfung dient unserem berechtigten Interesse, bereits vor Vertragsschluss bestehende Risiken zu minimieren. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft zu Merkmalen Ihrer Bonität dürfen wir ein Vertragsverhältnis mit Ihnen ablehnen, um das Risiko von Zahlungsausfällen für die Vattenfall Europe Sales GmbH zu reduzieren. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung nutzen wir die Dienste der folgenden Unternehmen:

CRIF Bürgel GmbH	Schufa Holding AG	Verband der Vereine Creditreform e. V.
Friesenweg 4 22763 Hamburg https://www.crifbuergel.de/de/datenschutz	Kormoranweg 5 65201 Wiesbaden https://www.schufa.de/datenschutz	Hellersbergstraße 12 41460 Neuss https://www.creditreform.de/datenschutz

Informationen zu den über Sie gespeicherten Daten erhalten Sie direkt von den genannten Unternehmen.

Sofern Sie uns Ihre IBAN mitgeteilt haben oder während der Vertragslaufzeit Ihre IBAN ändern, verifizieren wir auf Grundlage eines berechtigten Interesses die IBAN mit Hilfe interner Prüfprozesse, um Betrugsversuche auszuschließen, das wirtschaftliche Risiko zu begrenzen und sicherzustellen, dass unsere Prozesse störungsfrei ablaufen.

- Ermittlung von Vertragspartnern im Rahmen der Ersatz- und Grundversorgung

Um unserer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Grundversorgung nachkommen zu können (z. B. Leerstand, Lieferanteninsolvenz), bekommen wir personenbezogene Daten vom Verteilnetzbetreiber direkt oder erheben diese durch Ermittlung beim Eigentümer der Anlage oder der durch diesen beauftragten Hausverwaltung. Die Verarbeitung erfolgt dabei auf Grundlage eines berechtigten Interesses der Vattenfall Europe Sales GmbH an der Erfüllung der Pflichten aus der Grundversorgung.

Ein überwiegendes Interesse des Mieters, seinen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag nicht nachkommen zu müssen, besteht regelmäßig nicht. Wir verarbeiten die erhobenen Daten streng zweckgebunden für die Sicherstellung der Grundversorgung in der entsprechenden Anlage. Nach Ablauf der Frist für Anmeldungen durch Dritte werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern ein Stromliefervertrag außerhalb der Grundversorgung mit einem anderen Lieferanten geschlossen worden ist. Anderenfalls werden die Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses mit der Vattenfall Europe Sales GmbH genutzt.

- d) Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Als Unternehmen unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (z. B. Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetriebsgesetz, Steuergesetze, Handelsgesetzbuch, E-Rechnungsverordnung, Abgabenordnung), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

Weitergabe der Daten

Wir behandeln Ihre Daten vertraulich. Innerhalb der Vattenfall Europe Sales GmbH erhalten nur die Abteilungen und Mitarbeiter Zugriff auf Ihre Daten, die dies zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH ist Teil eines Konzerns und wirkt arbeitsteilig mit anderen Konzerngesellschaften zusammen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Konzerngesellschaften erfolgt nur dann, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht. Darüber hinaus erfolgt eine Weitergabe der Daten aufgrund rechtlicher Verpflichtungen an öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften.

Für die Vertragsumsetzung werden Ihre Daten auf Grundlage der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes an Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und -dienstleister sowie Lieferanten weitergegeben.

Ferner werden teilweise interne und externe Auftragsverarbeiter (beispielsweise Callcenter, IT-Dienstleister, Vertriebs-, Abrechnungs- und Adressdienstleister) unter Einhaltung der Anforderungen des Art. 28 DS-GVO zur Erfüllung der oben genannten Zwecke mit der Verarbeitung der Daten beauftragt.

Sollten Sie offene Rechnungen/Raten trotz wiederholter Mahnung

nicht begleichen, können wir die für die Durchführung eines Inkassos erforderlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Firmierung und gegebenenfalls Vertrags- und Forderungsdaten) an einen Inkassodienstleister zum Zwecke des Forderungseinzugs und Inkassobearbeitung übermitteln.

Sofern diese Mahnprozesse erfolglos bleiben, können wir die offenen Forderungen auch an Inkassounternehmen veräußern. Dabei werden auch Ihre personenbezogenen Daten an die Inkassounternehmen übermittelt. Diese machen dann die Forderungen im eigenen Namen Ihnen gegenüber geltend.

Die von uns eingesetzten Dienstleister im Bereich Logistik und Druckdienstleistung nutzen in Einzelfällen zur Sicherstellung ihres technischen Supports ihrerseits Unterauftragnehmer, die teilweise in Ländern außerhalb der EU tätig sind, für die kein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt. Teilprozesse der Verarbeitung von Lieferantendaten (Stammdaten, Kontaktdaten und Bankdaten) erfolgen unter Mitwirkung von Dienstleistern in den USA und Indien. Hierbei können vereinzelte Zugriffe auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden. Daher wird die Einhaltung des datenschutzrechtlichen Schutzniveaus der DS-GVO durch den Abschluss von zusätzlichen EU-Standardvertragsklauseln abgesichert. Nähere Informationen zu den Verträgen erhalten Sie unter datenschutz@vattenfall.de. Eine weitere Übermittlung von Kunden- oder Interessendaten in Drittländer (außerhalb EU/EWR) ist nicht geplant.

Speicherdauer von personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten und die oben genannten Verarbeitungszwecke erforderlich ist. Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Dabei handelt es sich unter anderem um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO). Insofern eine solche Speicherung verpflichtend notwendig ist, werden Ihre Daten über die vertraglichen Notwendigkeiten hinaus auch nur streng zweckgebunden verwendet und sind für die Kundenansprache nicht mehr zugänglich. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig vollständig gelöscht. Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die genannten Zwecke wegfallen.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Wir erfragen und verarbeiten von Ihnen nur personenbezogene Daten, die wir zur Bearbeitung und Erfüllung der oben genannten Zwecke und Pflichten unbedingt brauchen (Vertragsabwicklung, Service Angebote, Registrierung für unsere Newsletter). Ohne diese Daten können keine Dienstleistungen angeboten werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der beschriebenen Verarbeitungsprozesse arbeiten wir mit Wirtschaftsauskunfteien und Marketingdienstleistern zusammen. Dazu gehört die werbliche Ansprache. Diese Profilbildung entfaltet keine rechtliche Wirkung.

C) Information über Betroffenenrechte

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten haben, können Sie sich direkt an unsere Datenschutzbeauftragte wenden, die mit ihrem Team auch im Falle von Auskunftersuchen, Anträgen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Alle Anfragen zu den über Sie gespeicherten Daten gemäß Art. 15 DS-GVO richten Sie an:

Vattenfall Europe Sales GmbH
Datenschutzbeauftragte
Überseering 12
22297 Hamburg

E-Mail: datenschutz@vattenfall.de

Die Datenschutzbeauftragte ist auch Ihre Ansprechpartnerin für die Wahrnehmung Ihrer Rechte auf Berichtigung im Fall von Fehlern bei der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 16 DS-GVO), Löschung Ihrer Daten beispielsweise bei Wegfall des Zweckes oder bei Widerruf einer erteilten Einwilligung (Art. 17 und 18 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung beispielsweise aufgrund des Bestreitens der Richtigkeit personenbezogener Daten oder für die Wahrung möglicher bestehender Ansprüche (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung aufgrund von berechtigtem Interesse (Art. 21 DS-GVO) und

Datenportabilität über die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten in einem maschinenlesbaren Format (Art. 20 DS-GVO).

Widerruf der Einwilligung

Wenn Ihre Datenverarbeitung auf der Rechtsgrundlage der Einwilligung beruht, haben Sie das Recht diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen.

Sie können Ihren Widerruf über folgende E-Mail-Adresse ausüben: werbewiderspruch@vattenfall.de

Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO:

Erfolgt die Datenverarbeitung auf Basis von Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit f DS-GVO, haben Sie aufgrund von Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Im Falle eines Widerspruchs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr zu diesen Zwecken, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihren Widerspruch senden Sie bitte an: werbewiderspruch@vattenfall.de

Beschwerderecht

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO). Die für die Vattenfall Europe Sales GmbH zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde erreichen Sie unter:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
Ludwig- Erhard- Straße 22
20459 Hamburg

Vattenfall Europe Sales GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für den Kauf des Livy Protect Alarmgerätes
(Stand: 2. März 2021)

§ 1 Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln den Kauf des Livy Protect Alarmgerätes durch den Kunden von dem Verkäufer Vattenfall Europe Sales GmbH (nachfolgend „Vattenfall“).

(2) Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Vattenfall ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern: Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche Personen, die den Kaufvertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Kaufvertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsgegenstand und Kaufpreis

(1) Gegenstand des Kaufvertrages ist das Livy Protect Alarmgerät. Dieses kombiniert einen Rauchmelder mit einer Sirenenfunktion und einem Bewegungsmelder.

(2) Das Livy Protect Alarmgerät kann auch mit besonderem Zubehör, wie z. B. einem Montage- und Lade-Kit, erworben werden (nachfolgend mit und ohne besonderem Zubehör „Livy Protect“ genannt). Nutzt der Kunde zusätzlich das besondere Montage-Kit, so kann der Rauchmelder nicht an derselben Montagevorrichtung wie der Bewegungsmelder installiert werden.

(3) Vattenfall ist nicht der Hersteller des Livy Protect.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den im Auftragsformular aufgeführten Kaufpreis an Vattenfall zu zahlen.

(5) Bonusregelung: Soweit Vattenfall dem Kunden im Rahmen eines Vertrages zur Gewährung des Zugangsrechtes zu dem Dienst eines Kooperationspartners einen Hardware-Bonus für den Kauf des Livy Protect zugesichert hat, gelten besondere Regelungen (siehe § 4 Entgeltregelungen).

§ 3 Zustandekommen des Kaufvertrages und Lieferung des Livy Protect

(1) Der Kunde gibt bei Bestellung mit dem Auftragsformular ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über einen Livy Protect unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Vattenfall ab. Mit Zugang der von Vattenfall versandten Vertragsbestätigung beim Kunden, spätestens aber mit Übergabe des Livy Protect an den Kunden, kommt der Kaufvertrag zustande.

(2) Der Livy Protect wird dem Kunden von Vattenfall oder von einem von Vattenfall beauftragten Logistik-Unternehmen spätestens innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Vertragsbestätigung geliefert. Der Kunde hat die Annahme des von Vattenfall versendeten Paketes bzw. dessen fristgerechte Abholung von einer Aufbewahrungsstelle (z. B. Postfiliale) sicherzustellen. Der Kunde haftet Vattenfall für die Kosten einer erfolglosen Versendung, es sei denn, er hat die Nichtannahme bzw. Nichtabholung nicht zu vertreten.

§ 4 Entgeltregelungen

(1) Der Kaufpreis ist innerhalb von vier Wochen ab Erhalt des Livy Protect zur Zahlung fällig. Die Verpackungs- und Transportkosten trägt Vattenfall.

(2) Bonusregelung: Hat Vattenfall dem Kunden bei Abschluss eines Vertrages zur Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst eines Kooperationspartners einen Hardware-Bonus für den Kaufpreis des Livy Protect zugesichert, verzichtet Vattenfall auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung in Höhe des zugesicherten Hardware-Bonus nach dem im Vertrag zur Gewährung des Zugangsrechtes zu dem Dienst des Kooperationspartners getroffenen Regelungen.

(3) Vattenfall ist berechtigt, die Kaufpreisforderung per Bankeinzug vom Konto des Kunden abzubuchen, jedoch nicht vor Eintritt der Fälligkeit.

Der Kunde erteilt Vattenfall mit der Bestellung das hierfür erforderliche SEPA-Basis-Lastschriftmandat. Im Fall von Änderungen seiner Bankverbindung hat der Kunde diese Vattenfall unverzüglich mitzuteilen und das SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erneuern; diese Verpflichtung gilt, solange und soweit Vattenfall nach der Bonusregelung in Abs. 2 in Verbindung mit der Regelung zum Hardware-Bonus im Vertrag zur Gewährung des Zugangsrechtes zum Dienst des Kooperationspartners auf die Durchsetzung der Kaufpreisforderung verzichtet sowie weitere sechs Monate danach.

(4) Bei Zahlungsverzug kann Vattenfall, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(5) Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag (Montag bis Freitag).

(6) Gegen Ansprüche von Vattenfall kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Kauf des Livy Protect steht unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum am Livy Protect wird unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung übertragen. Gewährt Vattenfall dem Kunden im Rahmen eines Vertrages zur Gewährung des Zugangsrechtes zu dem Dienst eines Kooperationspartners einen Hardware-Bonus, geht das Eigentum erst mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des zuvor genannten Vertrages auf den Kunden über. Bis zum vollständigen Ablauf der Mindestvertragslaufzeit des zuvor genannten Vertrages bleibt der Livy Protect Eigentum der Vattenfall. Wird der Vertrag zur Gewährung des Zugangsrechtes zu dem Dienst eines Kooperationspartners widerrufen oder endet er vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, so geht das Eigentum erst dann auf den Kunden über, wenn der Kunde die im zuvor genannten Vertrag vereinbarte (anteilige) Rückgewähr des Hardware-Bonus, d. h. die (gegebenenfalls reduzierte) Kaufpreisforderung nach den im zuvor genannten Vertrag vereinbarten Bedingungen an Vattenfall erbracht hat.

(2) Bei Zugriff Dritter hat der Kunde auf das Eigentum Vattenfalls hinzuweisen und Vattenfall unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten und Schäden, die Vattenfall durch solche Zugriffe entstehen, trägt der Kunde.

§ 6 Konfiguration des Livy Protect mit der Livy App

Zur Initialisierung des Livy Protect muss der Kunde auf einem Smartphone die Livy Applikation (nachfolgend „Livy App“) des Herstellers des Livy Protect installieren (herunterladen) und die vom Hersteller vorgegebenen Schritte der Registrierung durchführen. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen hat der Kunde zu schaffen.

§ 7 Mängelhaftung

(1) Der Kunde hat vor der Mängelrüge im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig zu überprüfen, ob die Ursache für das Symptom, hinter dem er einen Mangel vermutet, in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt.

(2) Für Kunden, die den Livy Protect für den privaten Gebrauch erwerben (Verbraucher), gelten im Übrigen die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte mit der Ausnahme, dass die Haftung auf Schadenersatz nach § 8 (Haftung) beschränkt ist.

(3) Gegenüber Unternehmern gilt zusätzlich zu Abs. 1 Folgendes:
a) Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens

innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Livy Protect schriftlich zu rügen. Maßgeblich ist der Eingang der Rüge bei Vattenfall. Bei nicht rechtzeitiger Rüge des offensichtlichen Sachmangels sind Sachmängelansprüche ausgeschlossen.

- b) Vattenfall ist berechtigt, bei einem Mangel gegen Übernahme aller erforderlich werdenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Montage- und Demontagekosten, den Mangel zu beseitigen oder ersatzweise eine mangelfreie Sache zu liefern.
- c) Schlägt die Mängelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung aus von Vattenfall zu vertretenden Gründen fehl, oder verzögert sich die Mängelbeseitigung über angemessene gesetzte Fristen hinaus, so ist der Kunde berechtigt, entweder den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde das defekte Gerät innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Ersatzgerätes in der Originalverpackung oder einer ähnlichen Verpackung transportsicher an Vattenfall zurückzusenden.
- e) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr.
- f) Andere Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. § 8 (Haftung) bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Haftung

(1) Vattenfall haftet auf Schadenersatz ohne Einschränkung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Ansonsten haftet Vattenfall bei leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und regelmäßig vertrauen darf.

(3) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

(4) Soweit die Haftung gegenüber Vattenfall ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Vattenfall.

(5) Gegenüber Unternehmern gelten Abs. 1 bis 4 auch für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(6) Sollte aufgrund von Störungen im Internet oder als Folge höherer Gewalt der Zugriff auf die Livy App nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Leistung, Minderung des Kaufpreises oder Schadenersatz. Vattenfall übernimmt keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit der Onlineverbindung.

§ 9 Verbraucherstreitbeilegung

Vattenfall nimmt für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

§ 10 Allgemeine Regelungen

(1) Der Kaufvertrag und die hieraus sich ergebenden Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, Berlin. In allen anderen Fällen ist der Gerichtsstand am Wohnsitz des Kunden, in Ermangelung eines solchen dort, wo der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Vattenfall Europe Sales GmbH für die Nutzung des Vattenfall Premium Service
(Stand: 1. Oktober 2018)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Nutzung des Vattenfall Premium Service der Vattenfall Europe Sales GmbH (nachfolgend „Vattenfall“) über die Livy Applikation (nachfolgend „Livy App“) durch den Kunden.

(2) Die Geltung abweichender Bedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Vattenfall ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern: Verbraucher im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche Personen, die den Vertrag zu Zwecken abschließen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(4) Im Folgenden aufgeführte Regelungsverweise beziehen sich auf Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vattenfall Premium Service von Vattenfall entgeltlich zu nutzen. Voraussetzung hierfür ist mindestens ein entsprechend den Herstellerangaben ordnungsgemäß montiertes und über die Livy App initialisiertes Livy Protect Alarmgerät sowie die Freischaltung des Vattenfall Premium Service über die Livy App.

(2) Der Vattenfall Premium Service umfasst die über die Funktionen der Livy App des Herstellers des Livy Protect Alarmgerätes hinausgehende zusätzliche Benachrichtigung des Kunden über SMS (Alarmfall Rauch und Bewegung). Vattenfall bietet im Vattenfall Premium Service der Livy App weitere Services an, die der Kunde je nach Wunsch und Verfügbarkeit und unter Geltung der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dazu bestellen kann.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages: Rahmenvertrag und Angebot der Vattenfall für weitere Services, Einzelverträge

(1) Mit Zugang des Auftrages bei Vattenfall gibt der Kunde ein Angebot auf Abschluss eines Rahmenvertrages über die Ermöglichung der Nutzung des Vattenfall Premium Service unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Vattenfall ab. Mit Zugang der von Vattenfall versandten Vertragsbestätigung über den Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Vattenfall Premium Service beim Kunden kommt der Rahmenvertrag zustande. Der Rahmenvertrag regelt die Bereitstellung des Vattenfall Premium Service durch Vattenfall und das hierfür vom Kunden zu zahlende Entgelt. Sollte der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages auch einen Strom- bzw. Gasliefervertrag mit Vattenfall geschlossen haben oder schließen, so bleibt der Rahmenvertrag auch bei Beendigung oder Widerruf des Strom- bzw. Gasliefervertrages bestehen.

(2) Weitere Services bietet Vattenfall dem Kunden während der Laufzeit des Rahmenvertrages ausschließlich über den Vattenfall Premium Service der Livy App an. Dem Angebot der Vattenfall für den weiteren Service liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, ohne dass diese noch einmal ausdrücklich aufgeführt und vom Kunden bestätigt werden. Des Weiteren können dem Angebot ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde liegen. Mit Abschluss des Bestellvorganges in der Livy App kommt der Vertrag über den weiteren Service zustande; er wird zum Bestandteil des Rahmenvertrages.

(3) Bei den gem. Abs. 2 bestellten Services kann es möglich sein, dass Vattenfall über den weiteren Service hinaus die Erbringung besonderer Dienstleistungen anbietet. Hierfür kann es zum Abschluss eines Einzelvertrages über die Dienstleistung kommen. Dem Einzelvertrag liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des betreffenden weiteren Service zugrunde.

§ 4 Installationsvoraussetzungen und Aktivierung des Vattenfall Premium Service, Nutzungsrecht

(1) Voraussetzung für die Nutzung des Vattenfall Premium Service ist die Installation der Livy App und die Annahme und Einhaltung der Nutzungsbedingungen des Herstellers des Livy Protect Alarmgerätes, die auch im Verhältnis des Kunden gegenüber Vattenfall gelten, innerhalb des initialen Installationsprozesses der Livy App. Vattenfall übersendet dem Kunden zum Vertragsbeginn einen Aktivierungscode für den Vattenfall Premium Service, den der Kunde in die Livy App eingeben muss.

(2) Hat der Kunde als Verbraucher im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages auch einen Strom- bzw. Gasliefervertrag (s. § 3 Abs. 1) mit Vattenfall geschlossen, so ist er verpflichtet, das Livy Protect Alarmgerät und den Vattenfall Premium Service für den privaten Gebrauch zu nutzen. Hat der Kunde den Strom- bzw. Gasliefervertrag als Unternehmer abgeschlossen, ist er verpflichtet, das Livy Protect Alarmgerät und den Vattenfall Premium Service für den unternehmerischen Gebrauch zu nutzen. Hat der Kunde keinen Strom- oder Gasliefervertrag mit Vattenfall geschlossen, so hat der Kunde vor dem Abschluss des Vertrages über die Nutzung des Vattenfall Premium Service anzugeben, ob er den Vattenfall Premium Service für den privaten oder den unternehmerischen Bereich nutzt. Diese Angabe gilt für sämtliche Services, die der Kunde im Rahmen des Vattenfall Premium Service bestellt, sowie für alle in diesem Zusammenhang geschlossenen Einzelverträge. Der Kunde ist an diese Angabe gebunden.

(3) Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches (einfaches), widerrufliches, kündbares, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht für die Dauer des Vertrages und die vertraglich erforderlichen Zwecke, den Vattenfall Premium Service in der Livy App und darin inbegriffen auch weitere bestellte Services nach diesen und den ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von Vattenfall oder Dritten nicht verändern oder entfernen. Er ist nicht berechtigt, den Vattenfall Premium Service in der Livy App in anderer Weise als in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben zu nutzen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu übertragen, in eine andere Ausdrucksform umzuwandeln oder in anderer Weise zu übersetzen, sofern eine solche Umwandlung nicht durch ausdrückliche gesetzliche Regelungen unabdingbar vorgesehen ist.

§ 5 Einladung anderer Personen zur Nutzung der App (Community)

Der für das Livy Protect Alarmgerät registrierte Kunde kann als Administrator über eine Funktion der Livy App andere Personen zur Nutzung der Livy App einladen. Diese Community-Mitglieder erhalten im Alarmfall (Rauch und Bewegung) eine Pushnachricht. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich Mobilfunknummern für Smartphones seiner Community-Mitglieder zu hinterlegen, da diese in der Lage sein müssen, die Livy App auf ihr Mobilfunkgerät herunterzuladen.

§ 6 Der Vattenfall Premium Service SMS-Benachrichtigungsdienst und Alarmfall

Zusätzlich zu dem über die Livy App möglichen Benachrichtigungsservice (Pushbenachrichtigung) erfolgt im Alarmfall (Rauch und Bewegung) eine SMS-Benachrichtigung an den Kunden. Ein Alarmfall liegt vor, wenn das Alarmgerät Rauch oder – bei über den Vattenfall Premium Service in der Livy App durch den Kunden aktivierter Alarmfunktion – eine Bewegung wahrgenommen hat.

§ 7 Laufzeit des Vattenfall Premium Service

(1) Der Rahmenvertrag über den Vattenfall Premium Service hat eine Laufzeit von 12 oder 24 Monaten („Mindestvertragslaufzeit“). Die Mindestvertragslaufzeit wird im Vertrag festgelegt. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils einen Monat, wenn er nicht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. eines Verlängerungsmonates gekündigt wird.

(2) Im Fall der Zusicherung eines Bonus im Rahmen eines Strom- bzw. Gaslieferungsvertrages durch Vattenfall hat der Kunde das in § 8 Abs. 2 (Entgelt) geregelte Sonderkündigungsrecht.

(3) Die über den Vattenfall Premium Service in der Livy App bestellten weiteren Services können hiervon abweichende Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten haben.

(4) Die Kündigung des Rahmenvertrages umfasst auch die Kündigung aller weiteren Services; der Vattenfall Premium Service in der Livy App wird dann insgesamt deaktiviert.

(5) Jede Kündigung nach diesem Vertrag kann schriftlich oder über den Vattenfall Premium Service in der Livy App erfolgen.

§ 8 Entgelt: Grundpreis und zusätzliches Entgelt für besondere Dienstleistungen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, das im Rahmenvertrag vereinbarte Entgelt zu bezahlen.

(2) Als Entgelt für die Nutzung des Vattenfall Premium Service wird der Grundpreis vereinbart. Der Grundpreis beinhaltet die Freischaltung der Funktionen des Vattenfall Premium Service in der Livy App, den SMS-Benachrichtigungsdienst sowie gegebenenfalls weitere Services, die über die Livy App bestellt werden. Er fällt unabhängig davon an, dass der Kunde den Vattenfall Premium Service nach § 4 oder gegebenenfalls die weiteren Services aktiviert. Der Grundpreis wird jeweils zum letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Bonusregelung: Solange und soweit Vattenfall dem Kunden im Rahmen eines Stromoder Gaslieferungsvertrages einen Bonus für die Nutzung des Vattenfall Premium Service zugesichert hat, erlässt Vattenfall dem Kunden während der Mindestvertragslaufzeit des Strom- bzw. Gaslieferungsvertrages und darüber hinaus den Grundpreis in Höhe des dafür jeweils zugesicherten Bonus. Widerruft der Kunde den Strom- bzw. Gasliefervertrag oder wird der Strom- bzw. Gasliefervertrag vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit beendet, so kann der Kunde den Rahmenvertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonates kündigen.

(3) Für die über die Livy App bestellten besonderen Dienstleistungen können über den Grundpreis (Abs. 2) hinaus weitere Entgelte anfallen.

(4) Der Kunde ist auch zum Ausgleich aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dies gilt z. B., wenn der Kunde seine Daten zur Entsperrung seines Mobilfunkgerätes oder ein für einen weiteren Service oder eine besondere Dienstleistung erforderliches Codewort an Dritte weitergibt.

(5) Fällt ein Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag oder einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertag, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Werktag (Montag bis Freitag).

§ 9 Zahlung und Verzug

(1) Der Kunde kann für die Zahlung des Grundpreises zwischen einer Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates oder durch Überweisung wählen.

(2) Einwände gegen die Rechnung berechtigen gegenüber Vattenfall zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

(3) Gegen Ansprüche von Vattenfall kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Vattenfall, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

§ 10 Allgemeine Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, seine Registrierungs- sowie sonstige Daten, die er im Rahmen der Nutzung des Vattenfall Premium Service Vattenfall mitteilt, wahrheitsgetreu anzugeben sowie aktuell und vollständig zu halten.

(2) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, keine störenden Eingriffe mit technischen oder elektronischen Hilfsmitteln am Livy Protect Alarmgerät sowie der Livy App bzw. dem Vattenfall Premium Service in der Livy App vorzunehmen.

(3) Der Kunde hat das Livy Protect Alarmgerät fachmännisch und entsprechend den Herstellerangaben zu montieren und sachgemäß zu

verwenden und zu bedienen sowie regelmäßig zu warten (Aufladen der Akkus) bzw. vom Hersteller bereitgestellte Softwareupdates zu ermöglichen, um die volle Funktionalität des Livy Protect Alarmgerätes und des Vattenfall Premium Service sicherzustellen. Des Weiteren hat der Kunde die Pflicht, Fehlalarme zu vermeiden, soweit dies in seinem Einflussbereich liegt. Lebt ein Tier am Standort des Livy Protect Alarmgerätes, so hat der Kunde die Tiersensorik zu aktivieren.

(4) Der Kunde hat unverzüglich jede unberechtigte oder missbräuchliche Nutzung oder in betrügerischer Absicht vorgenommene Verwendung seines Aktivierungscodes und Telefonpasswortes sowie den Verdacht, dass sein Aktivierungscode oder Telefonpasswort einer solchen Gefahr ausgesetzt sein könnte, an Vattenfall zu melden.

§ 11 Haftung

(1) Vattenfall haftet auf Schadenersatz ohne Einschränkung und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Ansonsten haftet Vattenfall bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und regelmäßig vertrauen darf.

(3) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

(4) Soweit die Haftung gegenüber Vattenfall ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Vattenfall.

(5) Gegenüber Unternehmern gelten Abs. 1 bis 4 auch für die Haftung auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(6) Sollte aufgrund von Störungen im Internet oder als Folge höherer Gewalt der Zugriff auf die Livy App nicht möglich sein, besteht kein Anspruch auf Leistung, Minderung des Grundpreises oder Schadenersatz. Vattenfall übernimmt keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit der Onlineverbindung.

(7) Der Kunde hat jeden Schaden unverzüglich zu melden und Vattenfall bzw. ggf. von Vattenfall mit der Durchführung von weiteren Services und besonderen Dienstleistungen beauftragten Dritten unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zu Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe zu treffen.

(8) Schadenersatzansprüche müssen unverzüglich, nachdem der Kunde, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber Vattenfall schriftlich geltend gemacht werden. Kann die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.

§ 12 Rechtsnachfolge

Vattenfall ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen; einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, den Rahmenvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 13 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die weiteren Services im Rahmen des Vattenfall Premium Service bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in einer brieflichen Mitteilung oder Mitteilung über die Livy App angeboten.

(2) Vattenfall wird dem Kunden eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um

- a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die Vattenfall nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen oder
- b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die

die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.

Die Zustimmung des Kunden nach Abs. 1 gilt in den vorgenannten Fällen als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in schriftlicher Form oder in Textform (bei brieflicher Mitteilung) bzw. über den Vattenfall Premium Service in der Livy App (bei Mitteilung über die App) widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Rahmenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das bestehende Kündigungsrecht wird Vattenfall den Kunden in seiner Mitteilung besonders hinweisen.

(3) Stimmt der Kunde der ihm nach Abs. 1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Abs. 2 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

§ 14 Verbraucherstreitbeilegung

Vattenfall nimmt für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

§ 15 Allgemeine Regelungen

(1) Der Vertrag über die Nutzung des Vattenfall Premium Service und die hieraus sich ergebenden Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechtes.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und den auf seiner Basis abgeschlossenen Einzelverträgen ist, sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und kein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist, Berlin. In allen anderen Fällen ist der Gerichtsstand am Wohnsitz des Kunden, in Ermangelung eines solchen dort, wo der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Vattenfall Europe Sales GmbH

Datenschutzerklärung/Nutzerinformation

der Vattenfall Europe Sales GmbH (gültig ab 1. Oktober 2020)

Nutzerinformationen und Informationspflichten der Vattenfall Europe Sales GmbH gem. Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Wir freuen uns über Ihr Interesse am Vattenfall Premium Service (VPS) der Livy App für das Produkt Livy Protect. Mit dem VPS der Livy App für das Produkt Livy Protect können Sie als Kunde der Vattenfall Europe Sales GmbH zusätzliche Funktionen zu den Basis- und Bezahlfunktionen der Livy App des Herstellers erhalten.

Informationen zu den Basis- und Bezahlfunktionen finden Sie der Datenschutzerklärung des Herstellers.

Der Funktionsumfang des VPS enthält die Alarmierung via Push-Nachricht aus der App an Sie als Haupt- und Ihre Communitynutzer. Dies kann sowohl Rauchentwicklung als Einbruch sein. Zur Erkennung des Warnsignals wird das im Livy Protect Smart Ring angebrachte Mikrofon verwendet. Das Mikrofon wird ausschließlich zur Erkennung des Warnsignals und zur Weiterleitung dieser Information an Sie über die App verwendet. Es werden keinerlei akustische Aufzeichnungen gefertigt oder gespeichert. Der Air Quality Sensor misst CO (Kohlenmonoxid) und die Konzentration von VOCs (volatile organic compound, flüchtige organische Verbindungen, kohlenstoffhaltige Gase). Mittels dieser Daten erhält der Nutzer in der App einen Verlauf und Benachrichtigung.

Den Schutz Ihrer Daten nehmen wir sehr ernst und möchten Sie daher über wichtige datenschutzrelevante Themen informieren.

Alle im Rahmen dieses Services anfallenden persönlichen Daten werden entsprechend den Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Im Übrigen gelten die Regelungen der allgemeinen „Informationen des Datenschutzes der Vattenfall Europe Sales GmbH.“
<https://www.vattenfall.de/datenschutz#Sales>

Informationen zum Datenschutz im Vattenfall Premium Service der Livy App für das Produkt Livy Protect

Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten:

Die Registrierungs- sowie Nutzungsdaten werden bei uns gespeichert und verarbeitet. Bei der Nutzung der Livy App werden App-spezifische Daten erhoben, diese werden unter dem Punkt Datenkategorien detailliert dargestellt. Die Eingabefelder in den Eingabemasken sind Pflichtfelder. Ohne diese personenbezogenen Daten kann die Livy App nicht bereitgestellt werden.

Wenn Sie sich für die Livy App registriert haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten um die Funktionalitäten der App zur Verfügung stellen zu können. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zur Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt zur Erfüllung eines zwischen Ihnen und uns bestehenden Vertrages. Die Speicherung der Daten erfolgt solange, wie dies für die Bereitstellung der Livy App notwendig ist bzw. wir nach gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dazu berechtigt und auch verpflichtet sind.

Datenkategorien:

Daten, die von Vattenfall verarbeitet werden, solange Sie die kostenlose Zusatzleistung nutzen:

Personenstammdaten: Name, Telefonnummer, Namen eingeladener Nutzer, Telefonnummer eingeladener Nutzer

Vertragsdaten: Vertragskontonummer

Alarmfalldaten: Alarmzeit, Abschlussmeldung

Daten, die vom Hersteller verarbeitet werden:

app-spezifische Nutzungsdaten: Zugriffszeiten, Verweildauer, Standortdaten, Telefonbuch zur Einladung bekannter Nutzer, Push-Benachrichtigungen

technische Daten: MAC-Adresse, Name des Gerätes, Betriebssystem

Hersteller der Livy App
HUM Systems GmbH
Köpenicker Straße 126
10179 Berlin

Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten und Zweckbindung

Alle Daten aus der Nutzung des Vattenfall Premium Service der Livy App für das Produkt Livy Protect werden nach den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verarbeitet. Das geschieht nur zum Zweck der Vertragsabwicklung.

Datensicherheit

Ihre personenbezogenen Daten werden aus der Nutzung des Premium Service der Livy App für das Produkt Livy Protect verschlüsselt mittels sicherem Übertragungsprotokoll (TLS) über das Internet übertragen. Die Vattenfall Europe Sales GmbH sichert die eigenen Systeme regelmäßig durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff, Verlust, Zerstörung oder Veränderung Ihrer Daten durch unbefugte Personen. Der Hersteller sichert die Livy App ebenfalls regelmäßig durch technische und organisatorische Maßnahmen vor Zugriff, Verlust, Zerstörung oder Veränderung der erhobenen Daten durch unbefugte Personen.

Zugriffsberechtigung

Eine Zugriffsberechtigung auf die Daten in der App erhalten nur Sie als Nutzer. Der Hersteller kann auf Ihre Daten nur zugreifen, soweit Sie dazu Ihre Einwilligung erteilt haben oder es aus technischer Sicht notwendig ist, um die einwandfreie Nutzung der App gewährleisten zu können. Die Vattenfall Europe Sales GmbH erhält keinen Zugriff auf die App.

Vattenfall Europe Sales GmbH

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Vor- und Nachnamen des Kunden

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Wir wollen Ihr Vertrauen stärken!

Hiermit bestätige ich,

- dass der mich beratende Energiesparberater sich nicht als Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers oder der Verbraucherzentrale vorgestellt hat
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, dass die von ihm angebotenen Lieferanten mit dem örtlichen Grundversorger kooperieren oder zu diesem gehören
- dass der Energiesparberater nicht behauptet hat, er käme im Auftrag des örtlichen Grundversorgers

Mir ist bewusst, dass der Energiesparberater im eigenen Auftrag handelt. Ich gestatte dem Energiesparberater mit mir zwecks Fragen zum Auftragsstatus telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Ich habe diese Erklärung gelesen, verstanden und bestätige die Richtigkeit des Inhalts.

Vor- und Nachnamen des Kunden

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

Rufnummer des Kunden

Ort, Datum, Unterschrift Kunde

Ort, Datum, Unterschrift Berater

Qualitätsliste

Wir wollen gut und qualitätsverpflichtet beraten - und Missverständnisse sollen vermieden werden.
Bitte helfen Sie uns mit folgender Bestätigung:

Hiermit bestätige ich gegenüber dem beratenden Vertriebspartner

Name

VP-Nr.

1. Der Vertriebspartner hat nicht behauptet, er sei Mitarbeiter des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten oder stehe in einem Zusammenhang mit diesen.
2. Er hat auch nicht behauptet, die Vermittlung von Strom bzw. Gas erfolge mit Zustimmung und/oder im Auftrag des örtlichen Grundversorgers, der Stadtwerke vor Ort oder eines anderen Energielieferanten.
3. Er hat ferner nicht behauptet, dass bei einem nicht durchgeführten Wechsel die Strom- oder Gasversorgung nicht mehr stattfinden würde oder gefährdet sei.
4. Schließlich hat er auch nicht behauptet, mein jetziger Energielieferant sei gesellschaftlich mit dem neuen Lieferanten verbunden.
5. Er hat nicht behauptet, es dürfe nur noch Ökostrom vertrieben werden.
6. Er hat nicht behauptet, ein evtl. bestehender Stromliefervertrag mit dem Grundversorger bliebe bei Abschluss eines neuen Vertrages bestehen.
7. Gerne bestätige ich, dass ich umfassend über das Produkt Strom/ Gas und über den Ablauf beim Anbieterwechsel informiert wurde.
8. Gerne bestätige ich, dass die Informationen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) (Datenschutzhinweise) der beteiligten selbständigen Handelsvertreter und Vertriebsgesellschaften mir mitgeteilt bzw. mir zur Verfügung gestellt wurden.

Vorname, Name

Straße, PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Es gibt mehrere jeweils eigene verantwortliche Stellen, die die Informationen zur Übersichtlichkeit nicht in getrennten Informationen darstellen.

- Verantwortlich ist die Vertriebsgesellschaft des Energielieferanten bzw. Produktpartners, den Sie über die verantwortliche Stelle unter b) kontaktieren können.
- Darüber hinaus verantwortlich ist
Team Germany Energie GmbH
Thüringer Str. 48, 97631 Bad Königshofen
Telefon: +49 9761 3968910, Telefax: +49 9761 3968912
E-Mail: info@teamgermany.de
- Darüber hinaus sind auch die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner) eigene verantwortliche Stellen, sofern diese personenbezogene Daten zu eigenen Zwecken verarbeiten (z.B. zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten).

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DSB)

Soweit zutreffend/vorhanden
nicht zutreffend

3. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

a) Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. lit. 1 a) DS-GVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Eine Übersicht der von Ihnen erteilten Einwilligungen können Sie jederzeit bei uns anfordern.

b) Zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zweck der Antragsstellung, -beratung und -bearbeitung sowie zur Übermittlung von Antragsdaten an den jeweiligen Energielieferanten (Produktpartner).

c) Aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen wir unterliegen. Beispiele: Handelsrechtliche und steuerrechtliche Nachweise nach § 257 HGB und § 147 AO sowie Auskunftsansprüche selbständiger Handelsvertreter nach § 87c HGB.

d) Aufgrund einer Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, sofern nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Berechtigte Interessen von uns oder Dritten sind:

- Be- und Abrechnung von Provisionen von selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern)
- Allgemeine Vertragsbetreuung
- Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung der über uns vermittelten Verträge
- Verwaltung und Übertragung von Kundenbeständen (Vermittlerwechsel)
- Abfragen bei Auskunfteien zur Adressvalidierung
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung in Rechtstreitigkeiten
- Maßnahmen zur Geschäfts- und Vertriebssteuerung einschließlich des Vertriebscontrollings, in Einzelfällen zu Testzwecken, Mitteilungen an Produktpartner (z. B. zu Schadensregulierung und -meldungen)
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- Konzernweit einheitliche Buchhaltung, IT, Personalverwaltung und Rechtsberatung durch entsprechend qualifiziertes Personal, was nur durch Ressourcenbündelung in einer Gesellschaft, der Muttergesellschaft, ermöglicht wird.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Vermittlung von Verträgen für Energielieferanten (Produktpartner) erhalten, verarbeiten wir und die Sie beratenden selbständigen Handelsvertreter (Vertriebspartner).

Regelmäßig sind dies:

Name, Adresse, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Bankdaten, Geburtsdatum und -ort, Alter, Geschlecht, Geschäftsfähigkeit, Kundennummer, Zählernummer, Verbrauchsdaten, Berufsgruppenschlüssel (unselbständig/selbständig), Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z.B. Unterschriftenprobe), Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-IdNr.), Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Bonitätsdaten, SCHUFA-Score, Angaben zu bestehenden Verträgen über Gas und Strom, Angaben zu Wünschen und Zielen für eine bedarfsgerechte Beratung, Dokumentationsdaten (z. B. Gesprächs- und Beratungsprotokolle).

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten können die Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Weitere Empfänger oder Kategorien von Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten sind:

- Mitarbeiter der Muttergesellschaft, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Mitarbeiter, die diese zur Bearbeitung der oben genannten Zwecke benötigen
- Für uns tätige selbständige Handelsvertreter (Vertriebspartner) zu vorstehenden Zwecken im Rahmen der Erforderlichkeit
- Energielieferanten (Produktpartner), sofern Sie bei diesen einen Vertrag abschließen wollen oder abgeschlossen haben.
- Eingesetzte Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO zu den genannten Zwecken
- Sonstige Dienstleister zu den genannten Zwecken
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Aufsichtsbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung
- Auskunfteien und Rating-Agenturen im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit

6. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation

Eine Datenübermittlung an Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittländer) oder internationale Organisationen ist nicht beabsichtigt und findet nicht statt.

7. Dauer, für die personenbezogene Daten gespeichert werden

Ihre personenbezogenen Daten speichern wir, solange es für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sobald Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der jeweiligen Zwecke oder unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten nicht mehr erforderlich sind, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn deren befristete Verarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen.
Beispiele: Handelsgesetzbuch (HGB) und Abgabenordnung (AO).
Die Fristen zur Aufbewahrung betragen bis zu sechs bzw. zehn Jahre
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften.
Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

8. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO von uns über Ihre personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Löschung nach Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO sowie auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO. Für das Recht auf Auskunft und auf Löschung gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Soweit Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegeben haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO, also vor dem 25. Mai 2018, gegeben haben. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Darüber hinaus haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG.

9. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Es müssen jeweils nur die personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, welche für die Begründung, Durchführung und gegebenenfalls Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. des Vertrages erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Daten zur Bedarfsfeststellung und der Beratungsdokumentationen). Ohne diese Daten können wir in der Regel bestimmte Leistungen nicht erbringen bzw. bestehende Geschäftsbeziehungen nicht mehr durchführen und werden diese ggf. beenden müssen.

10. Quellen personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten erhalten wir direkt von Ihnen, von den für uns tätigen selbständigen Handelsvertretern (Vertriebspartnern), die uns Daten zulässigerweise übermittelt haben oder durch einen Energielieferanten (Produktpartner), bei dem Sie über uns einen Vertrag abschließen möchten bzw. abgeschlossen haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir in bestimmten Fällen personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der TeleSon-Gruppe (z.B. TeleSon AG) oder sonstigen Dritten (z.B. Auskunfteien oder Adressabgleichdiensten) zulässigerweise (z.B. zur Ausführung von Anträgen) erhalten haben.

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

10. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung nach Art. 22 DS-GVO findet nicht statt. Sollte wir diese zukünftig in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten wir in bestimmten Fällen automatisiert, um bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (sog. Profiling nach Art. 4 Nr. 4 DS-GVO). Profiling setzen wir in folgenden Fällen ein:

Datenschutzhinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß Artikeln 13, 14 und 21 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Stand: 04.05.2018

Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit bei der Vermittlung von Verträgen nutzen wir das Scoring (bei Privatkunden) bzw. Rating (bei Gewerbekunden). Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Zahlungsdauer (z. B. Kontoumsätze, Salden), Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Bei Gewerbekunden fließen zusätzlich weitere Daten ein, wie Branche, Jahresergebnisse sowie Vermögensverhältnisse. Das Scoring und das Rating beruhen beide auf mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte und Bonitätsnoten unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein. Eine Speicherung dieser Daten durch uns erfolgt nicht. Auch werden keine Scorewerte und Bonitätsnoten an selbständige Handelsvertreter weitergegeben.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 DS-GVO, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst per E-Mail oder telefonisch gerichtet werden an: info@teamgermany.de oder Telefon unter 1. genannte Adresse